

Guntersblum, Sorgenkinder Baustellen Fortsetzung Teil 3, Sperrung Eimsheimer Straße

Und sie geht weiter, die Sorgengeschichte um die Verkehrsführung im Zuge der Bauarbeiten zur Erneuerung der Trinkwasserleitung nach Eimsheim. Haben sich in den vorherigen Bauabschnitten schwere Lkw im Kellerweg festgefahren, sind nun die Weinbergswegen erklärtes Ziel für Schleichfahrten, wie das nachfolgende Bild eines jüngst in den „Vögelsgärten“ festgefahrenen Sattelzuges zeigt.



Wie in den bisherigen Fällen handelt es sich auch bei diesem Fahrzeuge um einen Teilnehmer aus einem europäischen Nachbarland. Und wie bisher, hat sich auch dieser Fahrer offensichtlich blindlings auf sein Navigationsgerät verlassen und dabei völlige das ausgeschilderte Durchfahrverbot missachtet; im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit, die mit ca. 50 € geahndet werden kann.

Mitentscheiden ist aber auch, dass eine klare und eindeutige Beschilderung und Verkehrsführung hätte dazu beitragen können, dass es nicht zu solche Situationen kommt.

Das Problem der mangelhaften Beschilderung war von Seiten der FWG Guntersblum bereits mehrfach in der Vergangenheit zu den bisherigen Bauabschnitten bei den Beteiligten angemahnt worden, doch wie man nun erneut feststellen muss, hat man auch bei dieser erneuten Bauphase wenig dazugelernt.

Warum ist das so?

Bereits wie in der Vergangenheit, folgt man nicht die Kontinuitätstregeln der Richtlinien für die Umleitungsbeschilderungen (RUB), das heißt Schilder werden ohne erkennbaren Sinn für den Verkehrsteilnehmer aufgestellt. Die Planer haben sich keine Gedanken darüber gemacht, welchen Verkehr sie wohin leiten wollen und dabei ein Durcheinander veranstaltet. So zum Beispiel wird:

- an der L 437 vor Uelversheim nur der Lkw-Verkehr über die Bedarfsumleitung nach Guntersblum geschickt, obwohl inzwischen Guntersblum über die L 437 ab Eimsheim von allen Fahrzeugarten nicht mehr erreichbar ist, wie die Abbildung zum Hinweisschild vor Uelversheim zeigt.



- von Eimsheim her kommend, kurz vor der Einmündung auf die L 437 wird erst eine Bedarfsumleitung für Lkw und ca. 50 m weiter eine Bedarfsumleitung für alle Kfz-Arten angekündigt (linkes Bild) wobei auf der darauf folgenden Hinweistafel zur Sperrung der Hinweis zur Umleitung ausgekreuzt wurde – und das im Übrigen auch noch völlig unzulässigerweise mittels Klebeband (rechtes Bild).



- an der Einmündung auf die L 437 auf der Spur Richtung Guntersblum eine Sackgasse– zwar mit frei für Anlieger bis zur Baustelle- und zusätzlich links von dieser Situation ein Durchfahrverbot für Lkw signalisiert, obwohl auf der Ankündigungstafel ein Durchfahrverbot für alle Kfz angegeben ist.



Es stellt sich daher die Frage: „was gilt denn nun für wen?“

Sinnvoll für diesen Einmündungsbereich wäre gewesen, ein Durchfahrverbot für alle Verkehrsteilnehmer (Vz 250) mit dem Zusatz „Anlieger frei bis Baustelle“ anzuordnen. Damit hätte man einerseits ein klares Verbot für Schleichfahrten erteilt und andererseits die

Möglichkeit eröffnet, das Baustellenfahrzeuge bis zur Baustelle oder auch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Wirtschaftswege entlang der Strecke anfahren dürfen sowie die Zufahrt zum Weingut Janz zuzulassen. Und auch sinnvoll wäre gewesen, die Absperrung über die Fahrspurbreite zu verlängern, um so die Durchfahrbreite für Lkw deutlich zu reduzieren.

Fazit

Wie bereits vorher angemerkt, wurden auch diese und viele andere festgestellten Mängel von Seiten der FWG den Verkehrsbehörden mitgeteilt und um Mängelbeseitigung gebeten. Im Vergleich zu den bisherigen Schreiben hat erfreulicherweise dieses Mal die Verkehrsbehörde in der Antwortmail angekündigt, die Hinweise zu prüfen.

Wir werden jedenfalls in nächster Zeit eine erneute stichprobenartige Überprüfung der Beschilderung vornehmen und sind schon sehr gespannt darauf zu sehen, ob wir wenigstens dieses Mal mit unseren Hinweisen Erfolg hatten.

Norbert Schmitt



Zeichenerklärung

	bis 249 Kfz/24 h	(DTV 2015)
	von 250 - 999 Kfz/24 h	(DTV 2015)
	von 1 000 - 1 999 Kfz/24 h	(DTV 2015)
	über 2 000 Kfz/24 h	(DTV 2015)

Zählstandorte und Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) 2015

- × Zählstellenlage
- ⊗ Zählstellenlage ohne Zählung/Hochrechnung
- ⊙ Dauerzählstelle
- 1400 (8) Querschnittsbelastung in Kfz/24 h mit % - Anteil des Schwerverkehrs

(2) Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die nach Landesrecht für den Straßenbau bestimmten Behörden (Straßenbaubehörde) – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahnunternehmen durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rot-weiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. Für Bahnübergänge von Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Befugnis zur Anordnung der Maßnahmen der nach personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde des Straßenbahnunternehmens obliegt. Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen.

VWV StVO

Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 1 Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig
- I. Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.
- 6 II. Soweit die StVO und diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausgestaltung und Beschaffenheit, für den Ort und die Art der Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur Rahmenvorschriften geben, soll im einzelnen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt erforderlichenfalls bekannt gibt.
- 7 III. Allgemeines über Verkehrszeichen
1. Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen

verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt.

Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen.

Mehrere Verkehrszeichen oder ein Verkehrszeichen mit wenigstens einem Zusatzzeichen dürfen gemeinsam auf einer weißen Trägertafel aufgebracht werden. Die Trägertafel hat einen schwarzen Rand und einen weißen Kontraststreifen. Zusatzzeichen werden jeweils von einem zusätzlichen schwarzen Rand gefasst. Einzelne Verkehrszeichen dürfen nur auf einer Trägertafel aufgebracht sein, wenn wegen ungünstiger Umfeldbedingungen eine verbesserte Wahrnehmbarkeit erreicht werden soll.

- | | | |
|----|----|---|
| 8 | 2. | Allgemeine Regeln zur Ausführung der Gestaltung von Verkehrszeichen sind als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift im Katalog der Verkehrszeichen in der aktuellen Ausgabe (VzKat) ausgeführt. |
| 18 | 4. | Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. |
| 19 | 5. | Als Schrift ist die Schrift für den Straßenverkehr gemäß DIN 1451, Teil 2 zu verwenden. |
| 20 | 6. | Die Farben müssen den Bestimmungen und Abgrenzungen des Normblattes „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - Farben und Farbgrößen“ DIN 6171 entsprechen. |
| 21 | 7. | Verkehrszeichen, ausgenommen solche für den ruhenden Verkehr, müssen rückstrahlend oder von außen oder innen beleuchtet sein. Das gilt auch für Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 3 Anlage 4 |

und für Zusatzzeichen. Werden Zusatzzeichen verwendet, müssen sie wie die Verkehrszeichen rückstrahlend oder von außen oder innen beleuchtet sein. Hinsichtlich lichttechnischer Anforderungen wird auf die EN 12899-1 „Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen“ sowie die einschlägigen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) verwiesen.

Häufung von Verkehrszeichen

- 33 Weil die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar sein muss, sind Häufungen von Verkehrszeichen zu vermeiden. Es ist daher stets vorrangig zu prüfen, auf welche vorgesehenen oder bereits vorhandenen Verkehrszeichen verzichtet werden kann.
- 34 Sind dennoch an einer Stelle oder kurz hintereinander mehrere Verkehrszeichen unvermeidlich, muss dafür gesorgt werden, dass die für den fließenden Verkehr wichtigen besonders auffallen. Kann dies nicht realisiert werden oder wird ein für den fließenden Verkehr bedeutsames Verkehrszeichen an der betreffenden Stelle nicht erwartet, ist jene Wirkung auf andere Weise zu erzielen (z. B. durch Übergröße oder gelbes Blinklicht).
- 35 a) Am gleichen Pfosten oder sonst unmittelbar über oder nebeneinander dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden; bei Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr kann bei besonderem Bedarf abgewichen werden.
- 36 aa) Gefahrzeichen stehen grundsätzlich allein (vgl. Nummer I zu § 40, Randnummer 1). Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden.
- 37 bb) Sind ausnahmsweise drei solcher Verkehrszeichen an einem Pfosten vereinigt, dann darf sich nur eins davon an den fließenden Verkehr wenden. Vorschriftzeichen für den fließenden Verkehr dürfen in der Regel nur dann
- 38 cc) kombiniert werden, wenn sie sich an die gleichen Verkehrsarten wenden und wenn sie die gleiche Strecke oder den gleichen Punkt betreffen.
- 39 dd) Verkehrszeichen, durch die eine Wartepflicht angeordnet oder angekündigt wird, dürfen nur dann an einem Pfosten mit anderen Verkehrszeichen angebracht werden, wenn jene wichtigen Zeichen besonders auffallen.

- b) Dicht hintereinander sollen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr nicht folgen. Zwischen Pfosten, an denen solche Verkehrszeichen gezeigt werden, sollte vielmehr ein so großer Abstand bestehen, dass der Verkehrsteilnehmer bei der dort gefahrenen Geschwindigkeit Gelegenheit hat, die Bedeutung der Verkehrszeichen nacheinander zu erfassen.
- 41 12. An spitzwinkligen Einmündungen ist bei der Aufstellung der Verkehrszeichen dafür zu sorgen, dass Benutzer der anderen Straße sie nicht auf sich beziehen, auch nicht bei der Annäherung; erforderlichenfalls sind Sichtblenden oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen.
- 42 13.a) Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m.
- 43 b) Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand von ihr innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m.
16. Zusatzzeichen im Besonderen
- 46 a) Sie sollten, wenn irgend möglich, nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen. Wie Zusatzzeichen auszugestalten sind, die in der StVO oder in dieser Vorschrift nicht erwähnt, aber häufig notwendig sind, gibt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) im Verkehrsblatt bekannt. Abweichungen von dem in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig; andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.
- 47 b) Mehr als zwei Zusatzzeichen sollten an einem Pfosten, auch zu

verschiedenen Verkehrszeichen, nicht angebracht werden. Die Zuordnung der Zusatzzeichen zu den Verkehrszeichen muss eindeutig erkennbar sein (§ 39 Absatz 3 Satz 3).

- 48 c) Entfernungs- und Längenangaben sind auf- oder abzurunden.
Anzugeben sind z. B. 60 m statt 63 m, 80 m statt 75 m, 250 m statt 268 m, 800 m statt 750m, 1,2 km statt 1235 m.

Zu Zeichen 123 Arbeitsstelle

- 1 Zur Ausführung von Straßenarbeitsstellen vgl. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).